

Satzung des Imkerverein Wülfrath e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Wülfrath e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wülfrath. Der Verein ist beim Amtsgericht Wuppertal in das Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 30892 eingetragen. Er ist Mitglied des Kreis-Imkerverbandes Mettmann und ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

- Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder
- Vermittlung von Versicherungsschutz für Imker und Beratung bei Rechtsfragen zur Imkerei
- Beteiligung an den Maßnahmen des Kreis-Imkerverbandes Mettmann, des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.
- Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen
- Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Kreis-Imkerverbands-Vorsitzenden

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Imkerverein Wülfrath e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, d.h. er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem die Satzung des Vereins anerkannt wird, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung stimmt der Bewerbung zu, wenn nicht Gründe entgegenstehen, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes um die Förderung der Imkerei besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit dem Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Die ordentliche Mitgliedschaft bindet die Mitgliedschaften im Kreis-Imkerverband Mettmann, im Imkerverband Rheinland e.V. und im Deutschem Imkerbund e.V. ein.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Durch den Ausschluss kann ein Mitglied die Mitgliedschaft verlieren, wenn grobe Verstöße gegen diese Satzung, insbesondere bei § 2 und 3 vorliegen, oder das Amt im Vorstand missbraucht wird. In besonderen Fällen bei Verstößen gegen die allgemeine Rechtsnorm, wenn ein richterliches Urteil vorliegt, kann der Ausschluss erfolgen.

Der Vorstand verfügt den Ausschluss. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r) / Schriftführer(in)
- Kassierer(in)

So lange der Vorstand aus nur drei Mitgliedern besteht, ist der/die 2. Vorsitzende auch gleichzeitig Schriftführer(in). Sobald der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, werden diese Posten von unterschiedlichen Personen übernommen.

Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzenden sowie der/die Kassierer(in); sie vertreten den Verein gemeinsam in allen rechtlichen Belangen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei allen Rechts- und Finanzgeschäften in einem Wert von über einhundert Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen muss.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der/die Vorsitzende führt den Verein in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Vorstandes. Er/sie leitet die Versammlungen und Sitzungen und setzt die Tagesordnungen für die Versammlungen und Sitzungen fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- Planung, Vorbereitung, und Durchführung der Maßnahmen des Vereins, die dem Zweck der Gemeinnützigkeit dienen.
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung eines jährlichen Kassen- und Jahresberichtes zur Jahreshauptversammlung
- Erstellung einer Geschäftsordnung

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand bleibt immer bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet ohne besondere Einladung an jedem zweiten Donnerstag aller geraden Kalendermonate um 19:00 Uhr im Vereinsheim auf dem Bienengelände (Heinrich-Heine-Straße, 42489 Wülfrath) statt. Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss auf Auflösung des Vereins und die Einsetzung eines Liquidators bei der Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Einmal jährlich findet auf schriftliches Einladung des/der Vorsitzenden mit einer Frist einem Monat und der Angabe der Tagesordnung die Jahreshauptversammlung statt. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens bis sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden vorliegen.

Die Hauptversammlung ist für folgende Bereiche zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und über die Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung muss vollzogen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern vorzulesen ist und dem/der Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht wird. Nach Zustimmung der Versammlung ist das Protokoll von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) persönlich zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes, insbesondere die Bienenzucht.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.